

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 10/2021, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 04/2026.) Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)
– Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- B. Bachelorprüfung**
- § 5 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 6 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang**
- I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen**
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 13 Frist für den Studienabschluss
- § 14 Studienberatung
- E. Bachelorgesamtnote**
- § 15 Bildung der Bachelorgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen**
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

LESEFASSUNG

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie dient der Aneignung dernach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im FachPsychologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul und 144 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereichüberfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Bachelorprüfung

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-Nummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungs- form
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie 1	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie 2	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PSYWISS1	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden 1	1	6	K
PSYWISS2	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden 2	2-3	12	P/PJ
PSYSTA1	Pflicht	Statistik 1	1	6	K
PSYSTA2	Pflicht	Statistik 2	2	6	K
PSYDIG1	Pflicht	Digitale Tools 1	2-3	6	P

PSYDIG2	Pflicht	Digitale Tools 2	4-5	6	P
PSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4	3	K
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PSYKLIN	Pflicht	Störungslehre	3-4	6	K
PSYWIRT	Pflicht	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM	Pflicht	Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ
PSYVERT	Pflicht	Vertiefung	4-5	12	P PJ
PSYTHEO	Pflicht	Theoriebildung	4-5	9	P K
PSYLABPRAK	Pflicht	Laborpraktikum	5	6	B
PSYWAHL	Wahlpflicht	Integrativer Wahlbereich	5-6	15	P B
PSYTHES	Pflicht	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	6	15	B R/PJ

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt; E=Expose

- (2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 21 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYDIG1 (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYDIG2 (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYLABPRAK (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYTHEO (3 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben.

§ 6 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Art die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Bachelorstudiengang Psychologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Der polyvalente Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen.
- B.Sc./B.A. Psychologie (polyvalent/nicht-polyvalent) im Hauptfach und Nebenfach
- Diplom Psychologie im Hauptfach und Nebenfach

²Über weitere zum Bachelorstudiengang Psychologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Bachelorstudiengang Psychologie zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 9 CP auf die Bachelorarbeit und 6 CP auf ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium. ³Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in § 5 genannten Module:
 - PSYWISS1
 - PSYWISS2
 - PSYALG1
 - PSYALG2
 - PSYBIO
 - PSYSOZ
 - PSYENTW
 - PSYPERS
 - PSYDIG1
 - PSYSTA1
 - PSYSTA2
 - PSYDIAG
 - PSYMET
 - PSYKLIN
 - PSYWIRT
 - PSYWKM
 - PSYPAED

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 14 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungspunkte erreicht wurden:

- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters: 30 Leistungspunkte;
- bis zum Ende des vierten Fachsemesters: 60 Leistungspunkte;

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

E. Bachelorgesamtnote

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).